

Amtlicher Hinweis

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartner, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners.

Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht ausgenutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Allgemeine Informationen

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, aus den Kapitalerträgen ihrer Kunden Kapitalertragsteuer (25 %), Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) und gegebenenfalls Kirchensteuer an das Finanzamt anonym abzuführen.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Ein Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen Person bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages von 801 EUR erteilt werden. Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen, können wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages von 1.602 EUR oder Einzel-Freistellungsaufträge bis jeweils zur Höhe von 801 EUR erteilen wollen.

2. Gemeinsamer Freistellungsauftrag

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag gilt für Konten, die für Ehegatten/Lebenspartner einzeln und/oder gemeinsam geführt werden. Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Voraussetzungen für die ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung am Jahresende automatisch gegeben.

3. Einzel-Freistellungsauftrag

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt für Konten, die auf den Namen der Person geführt werden, die den Auftrag erteilt. Eine ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung ist ausgeschlossen.

4. Identifikationsnummer

Die 11-stellige Identifikationsnummer wurde jedem Bürger vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt. Freistellungsaufträge sind nur dann wirksam, wenn diese Identifikationsnummer angegeben ist. Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Nummern von beiden Ehegatten/Lebenspartnern anzugeben.

5. Wie ist der Freistellungsauftrag auszufüllen?

Grundsätzlich sind die Vertragsnummer, Familienstand, Identifikationsnummer/n sowie Vertragsinhaber und Anschrift anzugeben. Möchten Sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen, tragen Sie bitte zusätzlich die Daten Ihres Ehegatten/Lebenspartners ein und kreuzen Sie das Feld „Gemeinsamer Freistellungsauftrag“ an. Bitte keinesfalls die Unterschrift/en vergessen.

Zusätzlich bei

- Erteilung oder Änderung eines Freistellungsauftrags entweder ① ankreuzen und Betrag angeben oder ② ankreuzen und den gewünschten Betrag ankreuzen. Außerdem bei ④ das Beginndatum ergänzen und ⑤ ankreuzen oder bei ⑥ eine Jahreszahl eintragen.
- einem gemeinsamen Freistellungsauftrag, falls lediglich die ehedatenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung gewünscht wird, ③ ankreuzen; des Weiteren bei ④ das Beginndatum ergänzen und ⑤ ankreuzen oder bei ⑥ eine Jahreszahl eintragen.
- einer Befristung bei ⑥ die gewünschte Jahreszahl eintragen.
- einem Widerruf zum 01.01. des laufenden Jahres ① ankreuzen und als Betrag "0" eintragen sowie bei ④ die aktuelle Jahreszahl.

Bitte den Freistellungsauftrag im Original einreichen und nicht per FAX oder als elektronisches Dokument schicken.